

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 26 (1960)
Heft: 3-4

Artikel: Katastrophenhilfe durch Zivilschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

30 % subventioniert. Nachdem man sich angesichts der erhöhten Waffengewirkung nicht mehr — wie früher — mit der einfachen Abstützung vorhandener Kellerdecken behelfen kann, ist nun von einem Privatunternehmen ein begrüssenswertes neues Verfahren für den Einbau von bewehrten Betondecken in Altbauten zum Patent angemeldet worden.

Der neuartige Konstruktionsvorgang ist kurz folgender: Erstens wird die bewehrte Decke auf dem Kellerboden betoniert. Zweitens wird diese zusätzliche Schutzdecke an die bestehende Decke des Kellers hinaufgehoben. Drittens erfolgt die Abstützung der neuen Decke auf seitlich bewehrten Wänden. Weitere Besonderheiten sind: Die Betonierungsarbeiten können von ortsansässigen Unternehmern ausgeführt wer-

den. Der interessante Hebevorgang wird mit einem speziellen Gerät der Herstellerfirma von aussen gesteuert.

Diese neue Methode vermeidet komplizierte, zeitraubende und kostspielige Nachteile bisheriger Praktiken und bleibt preislich dennoch konkurrenzfähig. Sie ermöglicht die Erstellung eines biegesteifen Kastens nach den bestehenden technischen Vorschriften und bringt ausserdem vermehrten Schutz gegen radioaktive Strahlung. Bisherige Ausführungen erfolgten zur allgemeinen Zufriedenheit. Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit wurden positiv beurteilt. Die Neuentwicklung geht auf eine Anregung des eidgenössischen Sektionschefs für den baulichen Luftschutz zurück.

Katastrophenhilfe durch Zivilschutz

Das starke Erdbeben, welches in der Nacht zum 1. März 1960 die marokkanische Hafenstadt Agadir zerstörte und mehrere tausend Menschen ums Leben brachte, hat eine weltweite Hilfsbereitschaft ausgelöst. Es handelte sich um eine typische Ueberraschungskatastrophe, die in andern Ländern auch die Frage aufwarf, was für einen solchen Fall systematisch vorgekehrt werden kann. In der schweizerischen Tagespresse erhoben sich sofort ernsthafte Stimmen für die Organisation einer Truppenhilfe. Und als drei Wochen später ein leichteres Beben mit Zentrum in den Schweizer Alpen sich ereignete, erhielt beispielsweise die Polizei der Bundesstadt zahlreiche besorgte Telefonanrufe mit der Frage nach dem geeigneten persönlichen Verhalten und nach der Möglichkeit von Vorkehrungen für die Gemeinschaftshilfe in einem solchen Ernstfall. Es entspricht daher einem offensichtlichen Bedürfnis, die Problematik solcher Aktionen wenigstens im Grundsätzlichen näher zu erörtern.

Im Falle einer Erdbebenkatastrophe in einer zivilisierten Stadt, die mit Organisationen des zivilen Bevölkerungsschutzes versehen ist, wäre der Einsatz dieser Organisationen eine Selbstverständlichkeit. Sie hätten ein Rettungswerk zu unternehmen, wie es ihnen auch im Kriegsfall zugeordnet wäre, also mit ihrer Ausrüstung und dem eingeübten Können ihrer personellen Hilfskräfte in optimalem Umfang durchführbar wäre. In zahlreichen europäischen Ländern sind bereits Organisationen des örtlichen Zivilschutzes und gegebenenfalls ihre Verstärkungen durch technische Spezialdienste oder Luftschutztruppen bei Ueberschwemmungen und andern Grosskatastrophen, in den Vereinigten Staaten auch bei Wirbelstürmen, mit Erfolg eingesetzt worden. Im Fall von Agadir hörte man kaum etwas vom Vorhandensein solcher Formationen, und die normalen öffentlichen Dienste dürften in ihrer Einsatzfähigkeit ohnehin selber stark beeinträchtigt gewesen sein. Um so aufschlussreicher sind die Erfah-

rungen, welche sich aus diesem traurigen und schaurigen Drama ergaben.

Zunächst bestätigte es sich, dass noch nach mehreren Tagen verschüttete Menschen lebend geborgen werden konnten. Das zeigt erneut, dass die Hoffnung auf Menschenrettungen nicht leichtthin aufgegeben werden darf, sondern dass sich eine mehrwöchige systematische Suche lohnt. Ferner bestätigte sich die Richtigkeit des Prinzips der Organisation des Rettungswerkes durch ein mit den Verhältnissen vertrautes örtliches Schadenplatz-Kommando. Diesem haben sich folgerichtig die aus der Umgebung eintreffenden Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Für übernationale Hilfsaktionen über grössere Entfernungen gilt üblicherweise ein ausdrückliches Begehren von der zuständigen Behörde des betroffenen Landes als Voraussetzung. Damit ist gesagt, dass über Zweckmässigkeit und Art einer Hilfe von aussen man sich zuallererst auf der Seite der vom Unheil Betroffenen schlüssig werden muss. Das ist auch für die Helferseite wichtig. Im Fall Agadir haben sich nämlich sogar gegenüber dem französischen Mutterland nationale Ressentiments geltend gemacht, und schon bei der Verpflegungshilfe war in der Auswahl der Lebensmittel auf religiöse Bräuche Rücksicht zu nehmen.

Rein organisatorisch und technisch wäre eine Fernhilfe durch Luftschutztruppen der schweizerischen Armee mit ihrer auf Menschenrettung ausgerichteten Ausbildung und ihren wirksamen Bergungsgeräten durchführbar gewesen. Solche Truppen befanden sich nämlich damals gerade im Dienst. Der Transport von Mannschaften und Material hätte sich durch geeignete Flugzeuge einer andern, an der zu internationaler Bedeutung ausgeweiteten Aktion beteiligten Wehrmacht, z. B. der amerikanischen Luftwaffe in Deutschland, wohl noch rechtzeitig bewerkstelligen lassen. Für eine geeignete persönliche Bekleidung, durch Mitnahme von Doppelgarnituren leichter Ueberkleider aus eigenen

Armeebeständen, hätte gesorgt werden können. An der Meldung von genügend Freiwilligen wäre gewiss auch nicht zu zweifeln gewesen. Ferner hätte es sowohl an der nötigen Ausrüstung mit Sanitätsmaterial und Medikamenten für die eigenen Mannschaften und für die Hilfebedürftigen als auch am Aerzte- und Pflegepersonal nicht gefehlt. Es darf angenommen werden, dass unter den genannten Voraussetzungen die rechtliche und politische Seite einer solchen vorübergehenden Hilfsaktion im Ausland sich hätte regeln lassen. Schliesslich hätte die glückliche Tatsache, dass in Agadir keine Brände ausbrachen, das zusätzliche Rettungswerk erleichtert.

Komplex hätte sich aber zunächst die Frage der Impfung der Hilfsmannschaften für das Tropenklima erwiesen. Da die schweizerischen Wehrmänner für den Einsatz im eigenen Lande bestimmt sind, verfügen sie nicht — wie die für Dienstleistungen in mehreren Kontinenten vorbereiteten Angehörigen überseeischer Armeen — über einen solchen zusätzlichen Impfschutz, und das Abwarten der individuellen körperlichen Reaktionen auf denselben hätte ihren Einsatz bis zum Illusorischen verspätet. Vermutlich noch schwieriger hätte sich das Problem der persönlichen Bewaffnung zum Selbstschutz auf ausländischem Gebiet gestellt. Die Begleitmannschaften der im Herbst 1945 zur Heimnahme von Auslandschweizern ins ehemalige deutsche Kriegsgebiet entsandten schweizerischen Sanitätszüge waren bewaffnet, und sie mussten von ihren Waffen zur Abschreckung von Plünderern zumindest demonstrativ Gebrauch machen. Plünderer gab es auch in Agadir, denen man schweizerische Mannschaften und schweizerisches Hilfsmaterial nicht schutzlos hätte aussetzen können. Die Inkaufnahme unliebsamer Zwischenfälle hätte dann, im Vergleich zum erstrebten Nutzeffekt der menschlichen Hilfeleistung, wohl nicht nur als eine Ermessensfrage betrachtet werden können. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich z. B. die Hilfsmassnahmen der deutschen Bundeswehr im wesentlichen auf die Organisation von Luft-

transporten und den Einsatz von Sanitätspersonal beschränkten.

Jedenfalls zeigt das Beispiel Agadir, dass wirksame Hilfe von aussen, dank der Zuverlässigkeit und Schnelligkeit des Lufttransportes, auch auf grosse Entfernungen möglich ist. Die damit einhergehenden Risiken sind unvermeidlich und ergeben sich aus der ersten Verwirrung der Katastrophensituation an Ort und Stelle einerseits und aus den unterschiedlichen Gegebenheiten in den hilfebringenden Ländern andererseits. Wichtig ist zunächst, dass sich die behördliche Führung am Katastrophenort so rasch als möglich über das zu erreichende Ziel klar wird und die Hilfsmittel aller Art und Herkunft zu koordinieren versteht. Die Hilfskräfte selbst müssen sich aus im Bergungsdienst erfahrenen und einsatzfähigen Leuten zusammensetzen. Die schweizerische Luftschutztruppe ist eine jener Organisationen, deren Angehörige speziell für die Menschenrettung ausgebildet und entsprechend ausgerüstet sind, so dass sie vorweg genau wissen, wie sie am Schadenplatz im Einzelfall vorgehen müssen und wie sie ihre technischen Mittel einzusetzen haben, um möglichst viel zu nützen und möglichst wenig zu schaden.

Dass solcherart eine reguläre Truppengattung über die ein Instrument der Kriegführung darstellende Aufgabe ihrer Armee hinauswächst und humanitäre Aufgaben bestens zu erfüllen vermag, beschränkt sich demnach in der Praxis durchaus nicht nur auf eine pazifistische Vision. Nach unserer Ueberzeugung hat das nämlich — so paradox es erscheinen mag — auch positive Rückwirkungen auf die tatsächliche Schutzbereitschaft und Wehrkraft im eigenen Lande. Denn je grösser der für den direkten Schutz der Zivilbevölkerung in Krieg und Frieden bestimmte Teil einer Armee ist, desto aussichtsreicher erscheint die Durchsetzungsmöglichkeit des gesamten Verteidigungsbudgets. Um so bedeutungsvoller und wirksamer erweist sich damit der Zivilschutz im Katastrophenfall ohne Krieg und als sinnvoller Teil einer modernen Landesverteidigung. a.

Die zivile Verteidigung einer Stadt

Ein Beispiel aus der Schweiz

H. A. Mit der Annahme des Verfassungsartikels über den Zivilschutz durch das Schweizervolk im Jahre 1959 wird nun die zivile Verteidigung des Landes auch in der Bundesverfassung rechtlich verankert und als Pfeiler der totalen Abwehrbereitschaft neben die militärische Landesverteidigung gestellt. Gegenwärtig ist auch das auf dieser Verfassungsgrundlage beruhende schweizerische Zivilschutzgesetz in Bearbeitung, für das eine alle Interessenten umfassende Expertenkommission aufgestellt wurde.

Die Zivilschutzstellen der Kantone bemühen sich auf ihrem Gebiet, die bereits heute gesetzlich mög-

lichen Bestimmungen für den Ausbau des örtlichen und betrieblichen Zivilschutzes in die Praxis umzusetzen. In einzelnen Kantonen sind auf dieser Grundlage bereits beachtliche Erfolge zu verzeichnen. Auch die zivilschutzpflichtigen Städte, Ortschaften und Gemeinden sind zielstrebig daran gegangen, die Schutzmassnahmen für die Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen voranzutreiben. Unter den zahlreichen Schweizer Städten, die auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes beispielhaft vorgehen, steht auch die Stadt St. Gallen. In dieser Stadt wird am 3. November dieses Jahres bereits die zweite